# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 RS 26/09 B**

L 7 R 921/07 (Sächsisches LSG)
S 16 R 1250/05 (SG Chemnitz)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 2. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 2.2.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.8.1971 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 4.6.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung *(§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>)* nicht hinreichend dargelegt worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65)*. Ist eine Rechtsfrage bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, sind neue Gesichtspunkte vorzutragen, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der Rechtsfragen führen können *(BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1)*.

5 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

> "ob die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 1 AAÜG und damit die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz voraussetzt, dass Hauptzweck des Beschäftigungsbetriebes am 30.06.1990 die massenhafte Produktion von Sachgütern gewesen ist;
>
> ob eine Verletzung der zu Bundesrecht gewordenen Vorschriften der Versorgungsordnung vom 24.05.1951 vorliegt, wenn die Prüfung des Vorliegens eines volkseigenen Produktionsbetriebes davon abhängig gemacht wird, dass dieser massenhaft Sachgüter produziert hat".

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfragen aufgeworfen hat. Jedenfalls lässt sich seinen Ausführungen nicht entnehmen, dass diese Fragen erstmals oder erneut klärungsbedürftig sind. Denn er hat nicht hinreichend dargetan, dass die aufgeworfenen Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt und damit klärungsbedürftig (bzw wieder klärungsbedürftig geworden) sind. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil zu beiden Rechtsfragen zahlreiche Entscheidungen des BSG zitiert hat.

7 Soweit sich der Kläger aus dieser Rechtsprechung die Urteile des BSG vom 9.4.2002 *(B 4 RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 7 und B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6)* herausgreift, führt er selbst aus, dass das BSG in diesen Entscheidungen die Rechtsfragen nicht abschließend beantwortet habe. Ebenso wertet er das Urteil des BSG vom 27.7.2004 *(B 4 RA 8/04 R - Juris)* aus. Er setzt sich jedoch nicht damit auseinander, ob sich in anderen Entscheidungen des BSG eine Antwort auf die gestellten Fragen findet. Damit fehlt auch jede Darlegung, inwieweit seine Argumentation über die bisherige Erörterung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinausgeht.

8 Soweit der Kläger dem Senat eine Diplomarbeit der Frau K. S. vom 15.1.2009 "zur Kenntnis" übersendet, macht er diese bereits nicht zum Inhalt seines Vortrags.

9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS